



SATZUNG (02.09.2021)

Präambel

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der besseren Lesbarkeit wegen verzichten wir auf die Nennung beider Geschlechter und verwenden das generische Maskulinum.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 16. Juni 1978 gegründete „Ski Club Limburgerhof e.V.“

1. hat seinen Sitz in Limburgerhof und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr. 1539 eingetragen
2. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hat als Geschäftsjahr das Kalenderjahr
3. hat den Zweck der Förderung des Wintersport. Hier insbesondere die Förderung der Betreuung der Jugend, sowie der Gemeinschaft.
4. verwendet die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke
5. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. Probemitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Ehrenvorsitzenden
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
3. Probemitgliedschaften sind auf 1 Jahr begrenzt und werden danach automatisch in aktive Mitgliedschaften umgewandelt. Ein Probemitglied hat kein Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben den Status eines aktiven Mitglieds.

Skiclub Limburgerhof e.V.

Postfach 5, 67113 Limburgerhof
Ulmenweg 2, 67117 Limburgerhof

skiclub-limburgerhof.de
info@skiclub-limburgerhof.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE60 5455 0010 0000 0906 88
BIC: LUHSDE6AXXX





§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff.4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren erhoben werden.
2. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
3. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
4. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
 - c. durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Austrittserklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen zulässig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob schuldhaft gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. trotz Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht zahlt;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Skiclub Limburgerhof e.V.

Postfach 5, 67113 Limburgerhof
Ulmenweg 2, 67117 Limburgerhof

skiclub-limburgerhof.de
info@skiclub-limburgerhof.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE60 5455 0010 0000 0906 88
BIC: LUHSDE6AXXX





3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Einschreiben mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Kassenprüfer
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstands und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden und wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer der Vorstandschaft mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, ist diese durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
8. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Skiclub Limburgerhof e.V.

Postfach 5, 67113 Limburgerhof
Ulmenweg 2, 67117 Limburgerhof

skiclub-limburgerhof.de
info@skiclub-limburgerhof.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE60 5455 0010 0000 0906 88
BIC: LUHSDE6AXXX





12. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
13. Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
8. Beschlussfassung über Anträge

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig.

§ 12 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern
 - a) Finanzen
 - b) Marketing
 - c) Verwaltung
 - d) Veranstaltung
 - e) Jugend & Sport
 - f) Skischule
 - g) Clubraum
 - h) bis zu 3 Beisitzern
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstand. Der Vorstand tritt zusammen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies in Textform beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter eine Person des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Skiclub Limburgerhof e.V.

Postfach 5, 67113 Limburgerhof
Ulmenweg 2, 67117 Limburgerhof

skiclub-limburgerhof.de
info@skiclub-limburgerhof.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE60 5455 0010 0000 0906 88
BIC: LUHSDE6AXXX





§ 13 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
5. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Gemeinde Limburgerhof zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.09.2021 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Martin Fischer, 1. Vorsitzender

Christian Andree, 2. Vorsitzender

Skiclub Limburgerhof e.V.

Postfach 5, 67113 Limburgerhof
Ulmenweg 2, 67117 Limburgerhof

skiclub-limburgerhof.de
info@skiclub-limburgerhof.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE60 5455 0010 0000 0906 88
BIC: LUHSDE6AXXX

